

Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften per Datenfernübertragung (DFÜ)

(Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften für Kontoinhaber ohne BLZ)

Version: 2.3

gültig ab 19. November 2012



Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
2	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)
3	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ¹	Anlagen 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de
4	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ¹	FinTS-Spezifikation http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de
5	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) oder für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur)(HBCI-Bedingungen)
6	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen)

Version 2.3 Seite 2 von 27

Der neue Name "Die Deutsche Kreditwirtschaft" (DK) löst die bisherige Bezeichnung "Zentraler Kreditausschuss" (ZKA) ab.



Glossar

Begriff	Erläuterung		
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen		
ASCII	American Standard Code for Information Interchange		
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)		
BLZ	Bankleitzahl		
Bulk	Logische Datei in einer SEPA-Zahlung, welche eine bis 100.000 Transaktionen enthält (Sammler)		
camt	Cash Management Format (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle)		
CSV	Character Separated Values		
D	Geschäftstag		
DFÜ	Datenfernübertragung		
Die Deutsche Kreditwirtschaft, bisherige Bezeichnung: Zentraler Kred schuss (ZKA)			
DTA	Datenträgeraustausch-Verfahren		
DTAUS0	DTA-Datensätze im Diskettenformat		
DTI Auftragsart in EBICS zur Bereitstellung von Dateien im Dateiforma DTAUS0			
EBA Clearing	Clearingsystem der Euro Banking Association		
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard		
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr		
EPC	European Payments Council		
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum		
File	Bezeichnung für Datei (physische SEPA-Nachricht)		
FinTS Financial Transaction Services (Zugangssystem der Deutschen Bundesbank für das Online-Banking)			
HBV-SEPA	Hausbankverfahren-SEPA		
HBCI	Homebanking Computer Interface		

Version 2.3 Seite 3 von 27



Begriff	Erläuterung	
IBAN	International Bank Account Number (ISO13616)	
ISO	Internationale Organisation für Normung	
pain	Payment Initiation - XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Kunde und Bank	
R-Trans- aktionen Geschäftsfälle für die Rückabwicklung von SEPA-Lastschriften		
Refund Widerspruch einer Lastschrift durch den Zahler NACH Fälligkeit der Lastschrift		
Refusal	Widerspruch einer Lastschrift durch den Zahler VOR Fälligkeit der Last- schrift	
Reject	Rückweisung einer Lastschrift durch einen Zahlungsdienstleister bzw. Weiterleitung eines Refusal durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers VOR Fälligkeit der Lastschrift	
Request for Cancellation Weiterleitung einer Revocation durch den Zahlungsdienstleiser de lungsempfängers VOR Fälligkeit der Lastschrift (nur als Ausliefer HBV-SEPA)		
Return	Rückgabe einer Lastschrift durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. Weiterleitung eines Refund durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers NACH Fälligkeit der Lastschrift	
Reversal	Rückruf einer Lastschrift durch den Zahlungsempfänger bzw. Weiterleitung desselben durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers NACH Fälligkeit der Lastschrift	
Revocation	Rückruf einer Lastschrift durch den Zahlungsempfänger VOR Fälligkeit der Lastschrift (nicht möglich)	
SCL	SEPA-Clearer des EMZ	
SDD SEPA Direct Debit / SEPA-Lastschrift		
SDD-Core SEPA Direct Debit-Core / SEPA-Basislastschrift		
SDD-B2B SEPA Direct Debit-B2B / SEPA-Firmenlastschrift		
SEPA	Single Euro Payments Area	
STEP2	Clearingsystem der EBA zur Abwicklung von Euro-Zahlungen	
TARGET2	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer2	

Version 2.3 Seite 4 von 27



Begriff	Erläuterung
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition
ZKA	Zentraler Kreditausschuss, neue Bezeichnung: Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)

Version 2.3 Seite 5 von 27



Inhaltsverzeichnis

Referer	nzdokumente	2
Glossa	r	3
1	Einleitung	8
2	Grundlagen	10
2.1	Zugelassene Nutzer	10
2.2	Geltung	10
2.3	Leistungsumfang	11
2.4	Änderungen	11
3	Zulassung zum Verfahren	12
3.1	Testverfahren	12
3.2	Zulassung zur Produktion	12
3.3	Systemstörungen	13
4	Einlieferung von SEPA-Lastschriften	14
4.1	Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung	14
4.1.1	Vorlauffristen Fälligkeitstag	14
4.1.2	Geschäftstage	15
4.1.3	Einlieferung	15
4.1.4	Zweitausfertigungen, Nachfragen	16
4.2	Anforderungen an die SEPA-Datei	17
4.2.1	Grundsätzliches	17
4.2.2	Nachrichtenstruktur	18
4.2.3	Belegungsempfehlungen	19
4.2.3.1	Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)	19
4.2.3.2	Verwendungszweck (Remittance Information)	19
4.3	Validierung der Einlieferungen	19
4.3.1	Schema-Validierung	19
4.3.2	Prüfungen auf Dateiebene	20
4.3.3	Prüfungen auf Sammlerebene	20
4.3.4	Prüfungen auf Transaktionsebene	21
4.3.5	Erreichbarkeitsprüfung	22
4.3.6	Zeichensatzprüfungen	23
4.3.7	Ermittlung des Gutschriftskontos	23
4.3.8	Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos	24



5	Bereitstellung von SEPA-Lastschriften	25
5.1	Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung	25
5.1.1	Festlegungen	25
5.1.2	Geschäftstage	26
5.1.3	Bereitstellungszeiten	26
5.2	Leitwegsteuerung	27
5.3	Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Lastschriften	27

Version 2.3 Seite 7 von 27



1 Einleitung

In SEPA (Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden grenzüberschreitende <u>und</u> nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt.

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC - European Payments Council), der die europäische Kreditwirtschaft vertritt, hat für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften einheitliche Regelwerke (Rulebooks) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 (ein Standard, der bisherige nationale Formate, wie etwa DTA, ablösen soll) verabschiedet. Diese Formate ermöglichen eine durchgängig automatisierte Verarbeitung der Zahlungen über die gesamte Prozesskette (Kunde-Bank, Bank-Bank und Bank-Kunde). Für dieses europäische Regelwerk hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK; bisherige Bezeichnung Zentraler Kreditausschuss (ZKA)) als nationales Standardisierungsgremium der deutschen Kreditwirtschaft die Vorgaben des DFÜ-Abkommens zwischen Kunden und Kreditinstituten hinsichtlich des Einsatzes von SEPA-Lastschriften erweitert. Dabei wird bei den SEPA-Lastschriften zwischen der SEPA-Basislastschrift (SEPA Direct Debit – Core) und der SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Direct Debit – B2B) unterschieden. Die SEPA-Firmenlastschrift, die sich u. a. durch eine verkürzte Einreichungsfrist und eine fehlende Widerspruchsmöglichkeit für autorisierte Lastschriften von der SEPA-Basislastschrift unterscheidet, wird nur zwischen Unternehmen (hierzu zählen auch öffentliche Verwaltungen) verwendet.

Für die Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (Kontoinhaber ohne BLZ) der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, SEPA-Zahlungen innerhalb des SEPA-Raums² über das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) auszuführen. Eine Einlieferung und Abwicklung von Lastschriften im SEPA-Format kann elektronisch über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS (Financial Transaction Services) erfolgen. Die Datenaustausch- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen dabei den Festlegungen des DFÜ-Abkommens für EBICS, der FinTS-Spezifikation für das Online-Banking sowie den EBICS- bzw. HBCI-Bedingungen. Die Einlieferer über EBICS werden im Folgenden EBICS-Teilnehmer und die Einreicher im Online-Banking über FinTS FinTS-Teilnehmer genannt.

FinTS-Teilnehmern werden grundsätzlich die für die Nutzung der Anwendung onlinebanking. bundesbank erforderlichen Informationen zur Erfassung bzw. zur Dateieinreichung von SEPA-Lastschriften nach Anmeldung in der Online-Hilfe zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gelten für die Dateieinreichung sowie für die Abwicklung, Bereitstellung und Rückabwicklung von SEPA-Lastschriften im Online-Banking über FinTS die nachfolgenden Regeln, sofern keine Differenzierung zwischen EBICS- und FinTS-Teilnehmern vorgenommen wird.

Version 2.3 Seite 8 von 27

² Siehe AGB/BBk I. Nr. 26 (8).



Eine Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen für SEPA-Lastschrifteingänge erfolgt für EBICS-Teilnehmer gemäß den Festlegungen des DFÜ-Abkommens wahlweise im XML-Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart "C54" oder im Datenformat "DTAUS0" (DTI-Kunde Nachrichten) zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart "DTI".

Version 2.3 Seite 9 von 27



2 Grundlagen

2.1 Zugelassene Nutzer

Die Deutsche Bundesbank nimmt im HBV-SEPA von öffentlichen Kassen, die zum Einzugsverfahren für Staatskassen zugelassen sind, Aufträge für den Einzug von SEPA-Lastschriften entgegen.

Der zugelassene Nutzerkreis ist in den Staatskassen-Bedingungen festgelegt.

2.2 Geltung

Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten für die Abwicklung von elektronisch ein- und ausgelieferten SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften durch den in Ziffer 2.1 genannten Nutzerkreis.

Neben den Anlagen 1 (für die Kommunikation über EBICS) und 3 des DFÜ-Abkommens bzw. der FinTS-Spezifikation finden für den SEPA-Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank im Geschäftsverkehr mit Kontoinhabern ohne BLZ die folgenden Bedingungen und Verfahrensregeln in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank,
- b) Staatskassen-Bedingungen,
- c) Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) oder für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen)³,
- d) Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen),
- e) Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Kunde-Bank-Verkehr (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ; Anlage zu diesen Verfahrensregeln).

Version 2.3 Seite 10 von 27

³ Die EBICS- bzw. HBCI-Bedingungen werden den Kunden bei Beantragung des jeweiligen Zugangs ausgehändigt.



2.3 Leistungsumfang

- (1) Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SEPA-Lastschriften über EBICS und als Einreichung im Online-Banking über FinTS sowie die Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Lastschriften (Belastung).
- (2) EBICS-Teilnehmer erhalten wahlweise die Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Basislastschriften (Belastungen) im XML-Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart "C54" bereitgestellt oder in das DTAUS0-Format (DTI-Kunde Nachrichten) konvertiert und zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart "DTI" bereitgestellt. Auch die SEPA-Rücklastschriften R-Transaktionen: Reject des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, Refusal, Refund und Return können elektronisch zur Abholung bereitgestellt werden. Die SEPA-Rücklastschrift Reversal kann elektronisch nur als camt.054-Nachricht bereitgestellt werden. SEPA-Firmenlastschriften werden immer beleghaft als Anlage zum Kontoauszug ausgeliefert. Die SEPA-Rücklastschriften R-Transaktionen: Reject des SCL, Request for Cancellation und Reversal (bei grundsätzlich vereinbarter Bereitstellung von DTI-Kunde Nachrichten) werden beleghaft als Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem ausgeliefert.

Zudem ist für EBICS-Teilnehmer eine beleglose Bereitstellung der Kontoinformationen in Form eines elektronischen Kontoauszuges wahlweise im XML-Format (camt.052-/camt.053-Nachrichten) oder im SWIFTNet FIN-Format (MT 940) über EBICS möglich.

Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten die Umsatzinformationen über die Umsatzanzeige. Darüber hinaus werden diese beleghaft als Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem bereitgestellt. SEPA-Firmenlastschriften werden immer als Anlage zum Kontoauszug bereitgestellt.

2.4 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Deutsche Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach im Internet (http://www.bundesbank.de) unter der im Hinweis genannten Rubrik zur Einsicht bereit.

Version 2.3 Seite 11 von 27



3 Zulassung zum Verfahren

3.1 Testverfahren

(1) Testverfahren bei Kommunikation via EBICS

Die Beantragung des Testverfahrens sowie der vorgeschalteten Kommunikationstests sind in Ziffer 7 der Anlage 1 (EBICS-Anbindung Kontoinhaber ohne BLZ) zu den EBICS-Bedingungen beschrieben.

Im Rahmen des Zulassungstestes sind von dem EBICS-Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien (z. B. Direct Debit Initiation) zu erzeugen und an das Testzentrum zu übermitteln. Das Testzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. Payment Status Report for Direct Debit, camt-Nachrichten oder DTI) zur Verfügung. Der EBICS-Teilnehmer bestätigt dem Testzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Kundenkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden, als auch Kunden, die bereits produktiv Zahlungen einreichen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Bereits produktiven EBICS-Teilnehmern wird vor erstmaliger Nutzung einer neuen Auftragsart bzw. eines neuen Formats/Schemas diesbezüglich ein Testverfahren empfohlen. Näheres regelt der "Testleitfaden für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl". Dieser wird in Abhängigkeit von den empfohlenen Testaktivitäten im Internet unter "www.bundesbank.de > Kerngeschäftsfelder > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen" bereitgestellt. Tests mit dem Testzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmiertests und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

(2) Testverfahren bei Kommunikation via FinTS

Bei der Einreichung von SEPA-Zahlungen im Online-Banking, die über die Web-Anwendung der Deutschen Bundesbank generiert wurden, ist ein gesondertes Testverfahren nicht notwendig. Sofern eine Standardsoftware eingesetzt wird, kann optional ein Testverfahren durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem Testzentrum (Telefon: +49 211 874-2751; E-Mail: testzentrum@bundesbank.de) aufzunehmen.

3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Ein- und Auslieferung von SEPA-Lastschriften via EBICS kann mit dem Vordruck Nr. 4767 "Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank" in Verbindung mit dem Vordruck 4760 "Antrag auf EBICS-Kommunikation Kontoinhaber ohne Bankleitzahl" beantragt werden. Vo-

Version 2.3 Seite 12 von 27



raussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen.

- (2) Die Zulassung zum Online-Banking für die Kommunikation über FinTS ist mit Vordruck Nr. 4169 "Online-Banking Girokontoinhaber" zu beantragen.
- (3) Der jeweilige Vordruck ist bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

3.3 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom EBICS-Teilnehmer die SEPA-Administration des Servicezentrums ZVP/EMZ-Betrieb zu informieren (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de).

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im "Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank" (Vordruck Nr. 4767) zu benennenden fachlichen Kontaktpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

- (2) Treten Störungen oder Probleme auf der Seite der FinTS-Teilnehmer auf, ist die Administration Online-Banking Girokonten, Z 200-3 (Telefon: +49 69 9566-8820; E-Mail: onlinebanking-girokonten@bundesbank.de), zu informieren.
- (3) Ist ein EBICS- oder FinTS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren "Sendewiederholung" in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.
- (4) Die Verpflichtung der Bank ist auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

Version 2.3 Seite 13 von 27



4 Einlieferung von SEPA-Lastschriften

4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

4.1.1 Vorlauffristen Fälligkeitstag

- (1) Bei Einlieferungen von SEPA-Lastschriften sind bestimmte Fristen zu beachten. SEPA-Basislastschriften müssen gemäß den SEPA-Regelwerken zu folgenden Zeitpunkten bei der Zahlstelle (Zahlungsdienstleister des Zahlers) vorliegen:
 - Einmal- oder Erstlastschriften spätestens <u>fünf</u> Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift
 - Folge- und letztmalige Lastschriften spätestens zwei Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift.

SEPA-Firmenlastschriften müssen gemäß den SEPA-Regelwerken spätestens <u>ein</u> Geschäftstag vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen.

Die Einlieferung bei der Deutschen Bundesbank darf frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit (15 Kalendertage bei Einreichungen im 2. Einlieferungsfenster) erfolgen.

- (2) Ein bei Einreichungen vom Kunden angegebenes Fälligkeitsdatum der Lastschrift ('Requested Collection Date') wird durch die Deutsche Bundesbank entsprechend Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) geprüft.
- (3) Ist das Element 'Requested Collection Date' <ReqdColltnDt> mit dem Wert "1999-01-01" belegt, wird der Fälligkeitstag von der Deutschen Bundesbank gemäß den o. g. Fristen auf den frühestmöglichen Fälligkeitstag festgelegt.
- (4) Bei Dateieinreichungen von SEPA-Lastschriften im Online-Banking über FinTS darf das Element <ReqdColltnDt> nur mit dem Wert "1999-01-01" belegt werden. Aufträge mit anderen Angaben werden mit dem Wert "1999-01-01" überschrieben. Als Fälligkeitsdatum der Lastschrift wird der nächstmögliche Zeitpunkt gem. den o. g. Fristen bestimmt.

Version 2.3 Seite 14 von 27



4.1.2 Geschäftstage

- (1) Die Verarbeitung von SEPA-Lastschriften erfolgt an allen TARGET2-Geschäftstagen⁴. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET2-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Einreichungen, die an Samstagen, Sonntagen oder an TARGET2-Feiertagen erfolgen, ist der Bearbeitungstag der folgende Geschäftstag.
- (3) Der Ausführungstag der SEPA-Lastschrift, an dem auch die Gutschrift erfolgt, entspricht nicht dem Bearbeitungstag, sondern ist vom angegebenen Fälligkeitsdatum ('Requested Collection Date') abhängig.

Sofern der gewünschte Fälligkeitstag kein TARGET2-Geschäftstag ist, wird eine SEPA-Lastschrift am nächsten TARGET2-Geschäftstag fällig. Dies erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Fälligkeitsdatum nicht mehr als 14 bzw. 15 Kalendertage in der Zukunft liegt (siehe Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ).

4.1.3 Einlieferung

- (1) SEPA-Lastschriften werden über EBICS und im Online-Banking über FinTS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr (EBICS) bzw. von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Online-Banking) und an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen erfolgen im Störungsfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.
- (2) Von der Deutschen Bundesbank werden zwei Einlieferungsfenster je Bearbeitungstag unterstützt. Die im Folgenden genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank abgeschlossen sein.
- (3) Die Buchung der Auftragsgegenwerte der SEPA-Lastschriften (Gutschrift) erfolgt zum Fälligkeitstag der Lastschrift (in der Regel um ca. 19.30 Uhr am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag unter dem Datum des nächsten Geschäftstages).

Version 2.3 Seite 15 von 27

-

Siehe ABG/BBk I. Nr. 26 (3).



Somit ergeben sich die nachfolgenden Einlieferungsfenster für SEPA-Lastschriften:

1. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Einlieferungszeiten nach 18.30 Uhr am Tag D - 1	
	bis 8.30 Uhr am Tag D
Buchungstag	Fälligkeitstag der Lastschrift
Buchungszeiten	am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag in der Regel um ca. 19.30 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages

Tabelle 1 – 1. Einlieferungsfenster

2. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D	
Einlieferungszeiten	nach 8.30 Uhr am Tag D	
	bis 18.30 Uhr am Tag D	
Buchungstag	Fälligkeitstag der Lastschrift	
Buchungszeiten	am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag in der Regel um ca. 19.30 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages	

Tabelle 2 – 2. Einlieferungsfenster

(4) Widersprüche gegen die Belastung von SEPA-Lastschriften vor und nach dem Settlement (Refusal / Refund) sowie Rückrufe nach dem Settlement (Reversal) können lediglich beleghaft innerhalb der Geschäftszeiten der kontoführenden Filiale eingeliefert werden (siehe Ziffer 4.2.1 (5) und (6)).

Die Buchung der Auftragsgegenwerte der R-Transaktionen vor dem Settlement (Refusal / Gutschrift) erfolgt zum Fälligkeitstag der Lastschrift (in der Regel um ca. 19.30 Uhr am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag unter dem Datum des nächsten Geschäftstages).

Die Buchung der Auftragsgegenwerte der R-Transaktionen nach dem Settlement (Refund / Gutschrift und Reversal / Belastung) werden am Ausführungstag in der Regel um ca. 19.30 Uhr unter dem folgenden Geschäftstag gebucht.

4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deut-

Version 2.3 Seite 16 von 27



schen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu SEPA-Lastschriften ist die kontoführende Filiale des Kunden.

4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei

4.2.1 Grundsätzliches

- (1) Die elektronische Einlieferung von Lastschriften im SEPA-Format erfolgt im Kunde-Bank-Format per DFÜ via EBICS oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS. Dafür gelten die im DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS sowie die in der FinTS-Spezifikation festgelegten Regelungen (ab Version 3.0) für FinTS.
- (2) Entsprechend der Empfehlung des deutschen Kreditgewerbes im DFÜ-Abkommen werden bei stichtagsbezogener Einführung von neuen Versionsnummern für pain-Nachrichten, d. h. für Schema-Dateien von Kunde-Bank-Nachrichten im XML-Format, die neue und auf ein Jahr befristet die vorhergehende Nachrichtenversion parallel unterstützt.

Bei über EBICS eingereichten SEPA-Lastschriften, die in der befristet geltenden Vorgängerversion ausgeführt werden sollen, darf das gewünschte Fälligkeitsdatum nur mit einem Kalenderdatum bis einschließlich des letzten TARGET2-Geschäftstags vor Ablauf der Unterstützungsfrist belegt werden (siehe auch Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ)).

- (3) Elektronische Einlieferungen müssen der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technischen Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) sowie der Schema-Datei für SEPA Direct Debit Initiation Customer Bank (pain.008.002.02.xsd) der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens bzw. der FinTS-Spezifikation entsprechen.
- (4) Der Rückruf einer eingereichten SEPA-Lastschrift durch den Zahlungsempfänger (Lastschrifteinreicher) vor Fälligkeit (Revocation) ist nicht möglich.
- (5) Der Rückruf einer eingereichten SEPA-Lastschrift durch den Zahlungsempfänger nach Fälligkeit (Reversal) ist beleghaft mit Vordruck 4159 "Rückruf SEPA-Lastschrift" spätestens bis zum dritten Geschäftstag nach Fälligkeit der Lastschrift innerhalb der Geschäftszeiten der kontoführenden Filiale einzureichen. Eine elektronische Einreichung wird nicht unterstützt, da diese nicht im DFÜ-Abkommen spezifiziert ist. Der Reversal wird nur bei vorhandener Deckung ausgeführt.

Version 2.3 Seite 17 von 27



- (6) Die elektronische Rückgabe von SEPA-Lastschriften durch den Zahler vor oder nach Fälligkeit (Refusal oder Refund) wird zunächst nicht unterstützt, da hierfür derzeit noch kein Kunde-Bank Format spezifiziert wurde. Die Rückgabe ist somit vorerst nur beleghaft (formlos mit Unterschrift/en von zeichnungsberechtigten Personen) innerhalb der Geschäftszeiten der kontoführenden Filiale möglich (siehe Ziffer 5.3).
- (7) Da autorisierten SEPA-Firmenlastschriften nach der Buchung nicht mehr widersprochen werden kann, ist für diese grundsätzlich kein Refund zugelassen.

4.2.2 Nachrichtenstruktur

- (1) Grundlage für die Dateieinreichung von SEPA-Lastschriften sind die Regelungen der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens für EBICS sowie der FinTS-Spezifikation (Messages Geschäftsvorfälle) für das Online-Banking.
- (2) Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) können von EBICS-Teilnehmern bis zu 999 logische Dateien (Sammler) und von FinTS-Teilnehmern eine logische Datei (Sammler) mit jeweils mehreren Transaktionen übertragen werden. In einer Datei (File) dürfen insgesamt maximal 100.000 (EBICS) bzw. maximal 2.000 (FinTS) Transaktionen / Einzelnachrichten (SEPA Direct Debit Transaction Information) eines gleichartigen Geschäftsfalls enthalten sein.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb einer Datei
Group Header	Datei (File), physische Dateiebene	darf nur einmal vorhanden sein
Payment Information	Sammler (Bulk), logische Dateiebene	max. 999 (EBICS) bzw. nur ein (FinTS) Sammler je Datei
Transaction Information	Transaktion / Einzelnachricht (Transaction) in einem Sammler	max. 100.000 (EBICS) bzw. max. 2.000 (FinTS) Transaktionen je Datei

Tabelle 3 – Dateigrößenbegrenzung

Version 2.3 Seite 18 von 27



4.2.3 Belegungsempfehlungen

4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Zahlungsempfänger wird dem Kunden dringend empfohlen bei elektronischen Einlieferungen das Element 'Initiating Party' <InitgPty><Nm> mit der IBAN, der Kontonummer oder EBICS-Teilnehmer-ID des Zahlungsempfängers zu belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden (siehe Ziffer 2.2.3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ)).

4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information)

Grundsätzlich wird empfohlen, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden. Bei Belegung des **strukturierten** Verwendungszwecks sollte unbedingt eine Absprache mit dem Empfänger getroffen werden. Der Inhalt des Elements darf 140 Zeichen nicht überschreiten. Dabei werden alle enthaltenen Zeichen, auch Elemente und Sonderzeichen (insbesondere Blanks), gezählt, die Elemente <Strd> und </Strd> selber hingegen nicht. Maximal ein "structured" Element ist erlaubt.

4.3 Validierung der Einlieferungen

4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen über EBICS und Einreichungen im Online-Banking über FinTS werden bei der Einlieferung gegen das DK-Schema für SEPA-Lastschriften geprüft.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. FinTS-Teilnehmer bekommen eine Fehlermeldung innerhalb des Dialoges zurückgemeldet. Die Prüfungen auf EBICS- und FinTS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung⁵ weitere fachliche Prüfungen ("Parsing", syntaktische Prüfungen) gegen die zu verwendenden XSD-Schema-Dateien. Sobald der <u>erste</u> Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

Version 2.3 Seite 19 von 27

5

Die Einlieferung von SEPA-Lastschriften über FinTS erfolgt im HBV-SEPA ggf. erst am nächsten TARGET2-Geschäftstag.



(3) EBICS-Teilnehmer erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens).

FinTS-Teilnehmer werden durch die kontoführende Filiale über die fehlerhafte Einlieferung informiert.

Es erfolgt keine Buchung des Auftrages.

4.3.2 Prüfungen auf Dateiebene

- (1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende <u>nicht</u> im Schema hinterlegte Prüfungen auf Dateiebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:
 - Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb einer Datei und
 - Doppeleinreichungskontrolle.
- (2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens) bzw. der FinTS-Teilnehmer durch die kontoführende Filiale eine Mitteilung über die nicht ausgeführte Nachricht erhalten. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 a) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.
- (3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung der Datei.

4.3.3 Prüfungen auf Sammlerebene

- (1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende <u>nicht</u> im Schema hinterlegte Prüfungen auf Sammlerebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:
 - Doppeleinreichungskontrolle,
 - Auftraggeberermittlung / Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos,
 - Prüfung des gewünschten Fälligkeitsdatums ('Requested Collection Date') und
 - Prüfung der Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier; CI), sofern auf Sammlerebene belegt.

Version 2.3 Seite 20 von 27



- (2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens) bzw. der FinTS-Teilnehmer grundsätzlich durch die kontoführende Filiale eine Mitteilung über die nicht ausgeführte Nachricht erhalten. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.
- (3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung des/r Sammler/s.

4.3.4 Prüfungen auf Transaktionsebene

- (1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende <u>nicht</u> im Schema hinterlegte Prüfungen auf Transaktionsebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:
 - Prüfung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers auf Erreichbarkeit,
 - Plausibilisierung der IBAN des Zahlers,
 - Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Ultimate Creditor' <UltmtCdtr> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene,
 - Prüfung der Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier; CI), sofern auf Transaktionsebene belegt, und
 - Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Creditor Scheme Identification'
 CdtrSchmeID><ID><Prvtld><Othr><Id> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene.
- (2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens).

FinTS-Teilnehmer werden beleghaft über einen Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem informiert. Sofern mehrere Zahlungen einer Datei (eines Sammlers) Unstimmigkeiten aufweisen, ist die SEPA-Administration des Servicezentrums ZVP/EMZ-Betrieb (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de) zwecks Zurverfügungstellung der Zahlungsverkehrsinformationen der zurückgewiesenen Transaktionen zu kontaktieren.

Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

Version 2.3 Seite 21 von 27



(3) Bei auftretenden Fehlerfällen wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung für die fehlerhaften Transaktionen je Sammler nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers gutgeschrieben (Haben-Buchung aller eingereichten SEPA-Lastschriften eines Sammlers einschl. der darin enthaltenen fehlerhaften Transaktionen) und die jeweiligen Rückweisungen belastet (eine Soll-Buchung für alle fehlerhafte Transaktionen eines Sammlers).

4.3.5 Erreichbarkeitsprüfung

- (1) Um Lastschriften im SEPA-Format empfangen zu können, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers das "SEPA Direct Debit Adherence Agreement" für Basis- bzw. Firmenlast-schriften unterzeichnet haben. Mit der Zeichnung erkennt er die Regeln des entsprechenden Rulebook als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen SEPA-Teilnehmern an. Nur Zahlungsdienstleister, die das Adherence Agreement unterzeichnet haben, sind für das jeweilige Lastschriftverfahren über SEPA erreichbar.
- (2) Zur Prüfung der SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für das jeweilige Lastschriftverfahren vor der Einreichung einer SEPA-Zahlung veröffentlicht die Deutsche Bundesbank ein Verzeichnis (SCL-Directory) der über SEPA erreichbaren Zahlungsdienstleister, welches die Business Identifier Codes (BICs) dieser Zahlungsdienstleister beinhaltet.

Das Verzeichnis wird den EBICS-Teilnehmern der Deutschen Bundesbank im XML-Format auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank in einem durch ein Passwort geschützten Bereich zur Verfügung gestellt. Anfragen zur Registrierung sowie über die dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb (Telefon: 0211/874-3388 und -3953 oder per E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de) zu richten. Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt und Verwaltung des SCL-Directory veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts ("Merkblatt SCL-Directory") auf ihrer Internet-Seite.

Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der darin enthaltenen Daten ist nicht gestattet.

Den FinTS-Teilnehmern wird zur Prüfung der SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlers ein Auszug aus dem vorgenannten SCL-Directory zur Verfügung gestellt. Dieser Auszug wird als "Verzeichnis der erreichbaren Zahlungsdienstleister" auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter "www.bundesbank.de > Kerngeschäftsfelder > Unbarer Zahlungsverkehr > SEPA > SCL-Directory" bereitgestellt.

Version 2.3 Seite 22 von 27



- (3) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Lastschriften an Zahlungsdienstleister, die nicht über SEPA erreichbar sind, automatisiert mit einer elektronischen Nachricht (Payment Status Report for Direct Debit gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens) unter Angabe des Rückgabegrundes zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für eine Rückweisung wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto ebenfalls automatisiert vorgenommen.
- (4) Beim Upload einer Datei im Online-Banking über FinTS wird im Rahmen der Eingangsprüfung der Anwendung "onlinebanking.bundesbank" die Erreichbarkeit der Zahlungsdienstleister der Zahler nicht geprüft.

Wird **eine** im Online-Banking über FinTS eingereichte SEPA-Lastschrift vom HBV-SEPA bei Einlieferung wegen Nichterreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlers zurückgewiesen, wird der FinTS-Teilnehmer beleghaft über einen Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem informiert. Sofern Zahlungsdienstleister **mehrerer** Zahlungen einer Datei (eines Sammlers) nicht über SEPA erreichbar sein sollten, ist die SEPA-Administration des Servicezentrums ZVP/EMZ-Betrieb (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de) zwecks Zurverfügungstellung der Zahlungsverkehrsinformationen der zurückgewiesenen Transaktionen zu kontaktieren.

4.3.6 Zeichensatzprüfungen

Für die Erstellung von SEPA-Nachrichten sind nur die in Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) genannten Zeichen zugelassen. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen (z. B. Umlaute oder "ß") verwendet werden. Sofern im HBV-SEPA ein Zeichensatzfehler in den in der Anlage spezifizierten Elementen auf Datei- Sammler- oder Transaktionsebene festgestellt wird, erfolgt die Rückweisung der gesamten Datei.

Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen in nicht abgeprüften Elementen (z. B. Verwendungszweck) gem. Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

4.3.7 Ermittlung des Gutschriftskontos

Die Auftragsgegenwerte für eingereichte Lastschriften im SEPA-Format werden auf dem Konto des auf Sammler-Ebene der Lastschriftdatei angegebenen logischen Dateieinreichers (Datenelement 'Creditor Account') gutgeschrieben. Abweichende Regelungen greifen ggf. bei Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor', welche unter Ziffer 4.3.8 dieses Dokuments und in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifika-

Version 2.3 Seite 23 von 27



tion SDD/Kontoinhaber ohne BLZ), beschrieben ist. Die Kontonummer ist immer im Format der Internationalen Bank-Kontonummer (IBAN)⁶ anzugeben.

4.3.8 Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos

- (1) EBICS-Teilnehmer können ein abweichendes Gutschriftskonto angeben. Angaben in der Datenelementgruppe "Abweichender Zahlungsempfänger" 'Ultimate Creditor' sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Deutschen Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor' mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist.
 - Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 "Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen"), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Zahlungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

Die Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos ist in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ) detailliert beschrieben.

- (2) Unabhängig von der Berücksichtigung des abweichenden Gutschriftskontos werden Rücklastschriften nach den Leitweginformationen des originären Zahlungsempfängers ('Creditor Account') gebucht, d. h. nicht unbedingt zu Lasten des tatsächlichen (abweichenden) Gutschriftskontos (Ultimate Creditor).
- (3) Sowohl das originäre Gutschriftskonto (Creditor Account) als auch das abweichende Gutschriftskonto (Ultimate Creditor) müssen mit einer IBAN eines bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Kontos belegt sein.

6 ISO 13616

Version 2.3 Seite 24 von 27



- 5 Bereitstellung von SEPA-Lastschriften
- 5.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung

5.1.1 Festlegungen

(1) EBICS-Teilnehmern werden <u>SEPA-Basislastschriften</u> (Belastungen) und SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, Refusal, Refund und Return – wahlweise als camt-Nachrichten (camt.054) oder in Form einer DTI-Datei, die in das DTAUS0-Format konvertierte SEPA-Zahlungen enthält, zur Abholung bereitgestellt. Die SEPA-Rücklastschrift – Reversal – kann elektronisch nur im XML-Format zur Abholung bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung zur Abholung im XML-Format (camt.054-Nachrichten) oder im Datenformat "DTAUS0" (DTI-Datei) kann bereits bis zu 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift, an dem die Buchung stattfindet, erfolgen.

Zur Abholung bereitgestellte bzw. bereits abgeholte Dateien im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) oder im Datenformat "DTAUSO" (DTI-Datei) können von der Deutschen Bundesbank erneut zur Abholung für den EBICS-Teilnehmer bereitgestellt werden.

EBICS-Teilnehmer, die keine elektronische Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen mittels Datei im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) oder im Datenformat "DTAUS0" (DTI-Datei) wünschen, erhalten diese derzeit am Fälligkeitstag im Druck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem.

<u>SEPA-Firmenlastschriften</u> sowie die eingehenden SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des SCL und Request for Cancellation – werden nicht elektronisch in Form einer camt.054-Nachrichtendatei oder einer DTI-Datei bereitgestellt. Die SEPA-Rücklastschrift – Reversal – wird nicht elektronisch in Form einer DTI-Datei bereitgestellt.

SEPA-Firmenlastschriften werden immer beleghaft als Anlage zum Kontoauszug ausgeliefert.

Die eingehenden SEPA-Rücklastschriften – R-Transaktionen: Reject des SCL, Request for Cancellation und Reversal (bei grundsätzlich vereinbarter Bereitstellung von DTI-Kunde Nachrichten) – werden beleghaft als Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem ausgeliefert.

Version 2.3 Seite 25 von 27



		Vereinbarte elektronische Bereitstellung	
		im XML-Format	im DTAUS0-Format
		als camt.054-Nachrichten	als DTI-Datei
SEPA- Basis lastschrift		camt.054	DTI-Datei
SEPA- Firmen lastschrift		immer beleghaft	
		als Anlage zum Kontoauszug	
SEPA-R-Transaktionen			
	Reject des SEPA-Clearer	beleghaft ¹	
vor	Reject des Zahlungs-	camt.054	DTI-Datei
Settlement	dienstleisters des Zahlers		
	 Refusal 	camt.054	DTI-Datei
	Request for Cancellation	beleghaft ¹	
nach	Return	camt.054	DTI-Datei
Settlement	Refund	camt.054	DTI-Datei
	Reversal	camt.054	beleghaft ¹

Tabelle 4 - Elektronische Bereitstellung von SEPA-Lastschriften

Die Darstellung der Umsatzinformationen bereitgestellter SEPA-Lastschriften auf dem elektronischen Kontoauszug (camt.052- bzw. camt.053-Nachrichten **oder** MT 940) über EBICS erfolgt gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens.

(2) Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Die Informationen werden im Rahmen des Online-Bankings zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 2.3 (2)).

5.1.2 Geschäftstage

Die Belastung eingehender SEPA-Lastschriften erfolgt an allen TARGET2-Geschäftstagen⁷. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET2-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

5.1.3 Bereitstellungszeiten

Grundsätzlich erfolgt die elektronische Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen zu SEPA-Basislastschriften (Belastungen) und SEPA-Rücklastschriften zur Abholung als camt.054-Nachrichtendateien oder als DTI-Dateien für EBICS-Teilnehmer in Abhängigkeit

Version 2.3 Seite 26 von 27

-

¹ Beleghaft d. h. als Ausdruck auf dem Kontoauszug oder als Anlage zu diesem

⁷ Siehe AGB/BBk I. Nr. 26 (3).



vom Eintreffen der Zahlungen, d. h. untertägig fortlaufend und nicht zu definierten Bereitstellungszeiten sowie unabhängig von bestimmten Volumina.

5.2 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Bereitstellung von SEPA-**Rück**lastschriften zur Abholung ein gesonderter Leitweg berücksichtigt werden soll, sind die Vordrucke

- "Antrag auf Leitwegänderung (HBV-SEPA)" (Vordruck Nr. 4768) und
- "Einverständniserklärung (HBV-SEPA)" (Vordruck Nr. 4769)

bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Eine eingerichtete Leitwegsteuerung gilt ausschließlich für die Bereitstellung von **Rück**lastschriften. Für die Bereitstellung von SEPA-Basis- und Firmenlastschriften wird eine vorhandene Leitwegsteuerung nicht beachtet.

Abweichend hiervon werden fehlerhafte Einreichungen an den Einreicher zurückgewiesen und diesem die entsprechende elektronische Nachricht zur Abholung bereitgestellt (siehe Ziffer 4.3).

5.3 Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Lastschriften

Bereitgestellte SEPA-Lastschriften können vor und nach Fälligkeit derzeit lediglich beleghaft (formlos mit Unterschrift/en von zeichnungsberechtigten Personen) innerhalb der Geschäftszeiten der kontoführenden Filiale zurückgegeben werden (Refusal / Refund; siehe Ziffer 4.2.1 (6)).

Anlage Technische Spezifikation SDD/Kontoinhaber ohne BLZ

Version 2.3 Seite 27 von 27